



Europa-Union NRW

Steinstr. 48, 44147 Dortmund
Tel.: 0231-839302/09, FAX 839315

www.europa-union-nrw.de

e-mail: EUnionNRW1@aol.com

(K. Eink)

e-mail: EUnionNRW2@aol.com

(E. Ellebrecht)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/1980

A50

18. August 2014

Stellungnahme der Europa-Union Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen zur öffentlichen Anhörung der Verfassungskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen am 01. September 2014

Vorbemerkung:

Die Europa-Union ist eine deutschlandweit tätige Nichtregierungsorganisation, die seit 1946 für eine weitreichende europäische Integration eintritt – unabhängig und überparteilich. Die Europa-Union ist lokal, regional und national aktiv und vereint unter ihren etwa 17.000 Mitgliedern Vertreterinnen und Vertreter aller gesellschaftlichen Gruppen. In Nordrhein-Westfalen sind über 2000 Mitglieder in ca. 30 Kreis- und Stadtverbänden engagiert.

Als Mittlerin zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Institutionen auf allen Ebenen der europäischen Politik engagiert sie sich für ein „Europa der Bürger“, das von einem möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird. Weitere Informationen unter: www.europa-union.net

Aufgrund der Schwerpunkte der Arbeit unseres Verbandes konzentrieren wir uns bei unserer Stellungnahme auf den Fragenkomplex „2. Politische Partizipationsmöglichkeiten von EU-Bürgerinnen und –Bürgern auf Landesebene“. Da wir aber – wie noch ausgeführt – die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts zum Landtag unterstützen, **schließt dies auch eine Absenkung des Wahlrechts auf 16 Jahre ein.**

Diese Haltung ergibt sich auch aus unserem besonderen Bemühen der Ansprache Jugendlicher und der besonderen Zusammenarbeit mit den „Jungen Europäischen Föderalisten (JEF)“.

Im 2012 im Plenarsaal des Düsseldorfer Landtags verabschiedeten „Düsseldorfer Programm“ sprechen wir uns für eine „repräsentative Demokratie für Europa mit starker Bürgerbeteiligung aus“: „Der europäische Bundesstaat beruht auf der repräsentativen Demokratie mit Möglichkeiten der direkten Bürgerbeteiligung“. Auch die Einführung einer „Europäischen Bürgerinitiative“ mit ihren positiven Erfahrungen bringt uns zu einer **Unterstützung der im Fragenkomplex 3. ausgesprochenen möglichen Ausbreitung der Regelungen und Instrumente direkter Demokratie.**

Zu 2. Politische Partizipationsmöglichkeiten von EU-Bürgerinnen und –Bürgern auf Landesebene

Der Bundeskongress der Europa-Union hat am 28.10.2012 beschlossen:

„Die Europa-Union fordert die im Bundestag vertretenen Parteien auf, gemeinsam mit dem Bundesrat durch eine Grundgesetzänderung die Wirkungsmöglichkeiten der seit zwanzig Jahren bestehenden Unionsbürgerschaft deutlich zu verbessern. (...)

Die Landtage und Landesregierungen werden aufgefordert, im europäischen Jahr der Unionsbürgerschaft ihre jeweiligen Landesverfassungen auf Möglichkeiten der „Europäisierung“ (u.a. durch Erweiterung des Wahlrechtes zu den Landtagen für Unionsbürger/innen) zu überprüfen“.

Zu 2 a.

Ja.

Eine Ausweitung des Wahlrechts von Unionsbürgern, die nicht über eine Staatsbürgerschaft ihres Wohnsitzstaates verfügen, ist vor dem Hintergrund einer voranschreitenden Integration der Europäischen Union und aufgrund des demokratischen Prinzips geboten und rechtlich möglich.

Begründung:

1. In verfahrensmäßiger Hinsicht ist eine Änderung, Ergänzung, Klarstellung grundsätzlich möglich nach Art. 69 Abs. 1-3 LVerfNRW durch Gesetz mit einer 2/3 Mehrheit, durch Volksentscheid.

2. In inhaltlicher Hinsicht:

a) knüpft der Text der Landesverfassung NRW an den Begriff „Volk“ an. Art. 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2 LVerfNRW.

Zur Auslegung des Begriffs ist die Präambel heranzuziehen, die ausdrücklich formuliert „den **Menschen**“, „**verbunden** mit **allen Deutschen**“, für alle“, „**Männer** und **Frauen**“ des Landes NRW. Im gesamten Text heißt es nicht „deutsches Volk“, auch nicht „europäisches Volk“, der Bezug bzw. das Wort „Europa“ fehlen.

b) Definition „Volk“:

Wenn Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen als dem „Volk“ zugehörig angesehen werden, läge kein Verstoß gegen das Homogenitätsgebot in Art. 28 Abs. 1 GG vor mit der Folge, dass Unionsbürger/-innen ein Wahlrecht zum Landtag erhielten.

Zu der Frage, was unter dem Begriff „Volk“ zu verstehen ist, werden die Auslegungskriterien herangezogen.

Vom Wortlaut her heißt es einfach „Volk“ ohne Zusatz in der Landesverfassung NRW.

Vom historischen Gesamtzusammenhang hat es zum Zeitpunkt der Errichtung der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen keine Europäische Union im Sinne des Maastrichter und Lissaboner Vertrages gegeben. Heute ist die Europäische Union rechtlich und faktisch Wirklichkeit. Sie findet mit keinem Wort Einzug in die Landesverfassung NRW. Damit ist die Verfassung mit der tatsächlichen historischen Entwicklung nicht mitgewachsen und angepasst. Dies ist aber im Hinblick auf die vorhandenen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich.

Aus dem Sinnzusammenhang als weiteres Auslegungskriterium lässt auch die Präambel, die nicht nur vom „Volk“ spricht, sondern auch von „den Menschen“ sowie für „alle“ eine erweiterte Auslegung zu, die sich an den tatsächlichen europäischen und internationalen Gegebenheiten orientiert.

Überdies ist nach der erweiterten Auslegung die Aufnahme eines Wahlrechtes zeitangemessen im Hinblick auf die Europäische Union und die Globalisierung. Darüber hinaus ist ein Wahlrecht zum Landtag bedarfsangemessen, da die Wahlbeteiligung bisher als eher gering einzustufen ist. Schließlich ist ein Wahlrecht zum Landtag als geeignet und verhältnismäßig anzusehen, weil es sich hierbei um ein integratives, partizipatives und Demokratie förderndes Mittel zur Förderung der Gesellschaft und zur Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürger, das heißt vom „Volk“ im Sinne der Menschen handelt.

Selbst wenn „Volk“ nicht erweitert definiert würde, steht der Begriff bezogen auf das Demokratieprinzip im Grundgesetz. Weiter wird die demokratische Legitimation auch und gerade vermittelt, wenn neben wahlberechtigten Angehörigen des „Volkes“ weitere Personen (Ausländer) wahlberechtigt sind.

(Die Entscheidungen des Urteils- Staatsgerichtshof Bremen vom 31.01.2014 – zur Ausweitung des Wahlrechts (St1/13) sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Urteil vom 31.10.1990 – ZBvF2, 6/89 sind berücksichtigt).

→ Das Grundgesetz hindert den Landesgesetzgeber **nicht** an einer Ausweitung des Wahlrechts. Das gilt grundsätzlich sowohl für das aktive als auch das passive Wahlrecht.

Zu 2 b.

Es ist für Deutschland als einem europäisch-demokratischen Rechtsstaat wichtig, Menschen, die hier leben, arbeiten und als Steuerzahler zum Gemeinwohl beitragen, auch durch ein umfassendes Wahlrecht mitbestimmen zu lassen. Dies stärkt die Identifizierung mit den nationalen Institutionen, die politische Integration und das allgemeine Zugehörigkeitsgefühl.

Das Eurobarometer zum „Wahlrecht“ von 2013 ergibt, dass 64 % der Befragten (einschließlich Bundesrepublik Deutschland) der Auffassung sind, dass ein EU-Bürger bei Regionalwahlen (=Landtagswahlen) das Recht haben sollte, in dem Land, in dem er lebt, zu wählen und sich als Kandidat aufstellen zu lassen. Dieses Ergebnis ist seit 2010 um 10 Prozentpunkte gestiegen. Diese Auffassung wird im 2. Bericht der EU-Kommission zur Unionsbürgerschaft und durch den Plenarbeschluss des Ausschusses der Regionen zur „Stärkung der Unionsbürgerschaft: Förderung des Wahlrechts der EU-Bürger“ vom 31.1/1.2.2013 unterstrichen, in dem er die Mitgliedsstaaten „mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip (auffordert), den EU-Bürgern bei einer Ausübung des ihnen aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Wahlrechts nicht nur die Teilnahme an Kommunal-, sondern auch an Regionalwahlen zu ermöglichen.“

Zu 2 c.

Partizipationsmöglichkeiten für die anderen im Land NRW lebenden ausländischen Bürgerinnen und Bürger sind als unzureichend zu beurteilen.

Einschlägige Untersuchungen, so auch des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI), machen darauf aufmerksam, dass „der Schwerpunkt der politischen Diskussion – sowie der Forschung – zur politischen Partizipation von MigrantInnen in Deutschland (...) eher auf bürgerschaftlichem Engagement als auf der Beteiligung an Wahlen und in Parteien (liegt)“. (Martina Sauer, Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation von MigrantInnen in Deutschland).

In diesem Zusammenhang wird von einer zu starken Festlegung auf Einbürgerung als einziger „Möglichkeit der direkten politischen Partizipation“ und dementsprechend einer „ Vernachlässigung von Konzepten zur Ausweitung des Wahlrechts“ gesprochen.

Grundsätzlich findet sich zwar durchweg in der Gesetzgebung eine Unterscheidung von EU- und Nicht-EU-Angehörigen, aber folgende Gesichtspunkte wären zu verfolgen:

1. Ein kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger/innen, weil dieses die Gleichbehandlung aller Bürger/innen und ihrer unmittelbaren Interessen vor Ort, in der Kommune, sicher stellt.
2. Wahlrecht zum Landtag zumindest hinsichtlich eines aktiven Wahlrechts.
3. Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten „unterhalb“ dieser rechtlichen Regelungen durch eine stärkere Berücksichtigung von Nicht-EU-Bürger/innen im politischen Prozess (Öffnung der Parteien, Integrationsbeauftragte u.ä.)
4. Stärkere Bildungspartizipation durch die Einführung interkultureller Ansätze in Bildung und Ausbildung.